HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 19	FREITAG, DEN 16. MAI	1997

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 1997	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten	135
13. 5. 1997	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes	136
13. 5. 1997	Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen	137

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

Vom 6. Mai 1997

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1634), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1624), wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), zuletzt geändert am 26. November 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Nummer 80 erhält folgende Fassung:

   „Emissionsmessungen, einschließlich Wiederholungs- und Einstufungsmessungen nach den §§ 14, 15 und § 23 Absatz 2 der 1. BImSchV".

2. Hinter Nummer 81 wird folgender Klammerzusatz eingefügt:

   „(Die Arbeitswerte der Nummern 80 und 81 verringern sich bei Einstufungsmessungen an Feuerungsanlagen von mehr als 4 bis einschließlich 11 Kilowatt Nennwärmeleistung um jeweils 12 Arbeitswerte)".

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 6. Mai 1997.

Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 13. Mai 1997

Auf Grund von § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 647, 2975), zuletzt geändert am 24. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 594, 706), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 Absatz 1 BSHG) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände ..... 539 DM

Haushaltsangehörige:

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ..... 270 DM
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt ..... 296 DM
- vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ..... 350 DM
- vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ..... 485 DM
- vom Beginn des 19. Lebensjahres an ..... 431 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Mai 1997.

Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Vom 13. Mai 1997

Auf Grund von § 47 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150), und von § 47 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (HmbWO) vom 29. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 237, 258, 266), zuletzt geändert am 29. Juni 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Die § 1 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:

„§ 1 Wahlorgane“

1.2 Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a Bekanntmachung der Wahlleiter“.

1.3 Die § 23 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:

„§ 23 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgerschaftswahl“.

1.4 Die § 24 betreffende Bezeichnung erhält folgende Fassung:

„§ 24 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bezirksversammlungswahl“.

2. Hinter der Überschrift zu Abschnitt I wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1
Wahlorgane

Wahlorgane im Sinne dieser Verordnung sind die Wahlorgane im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft und die Wahlorgane im Sinne des § 20 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen.“

3. Der bisherige § 1 wird § 1 a und wie folgt geändert:

Die Wörter „des Landeswahlleiters“ werden durch die Wörter „der Landeswahlleiter“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

4.1 Hinter Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, zu denen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter gehören muß, beschlußfähig. Gehören in einem Wahlbezirk dem Wahlvorstand für die Wahl zu den Bezirksversammlungen ganz oder teilweise andere Personen an als dem Wahlvorstand für die Bürgerschaftswahl und muß ein Beschluß von beiden Wahlvorständen getroffen werden (gemeinsamer Beschluß), dann fassen zunächst beide Wahlvorstände getrennt nach Maßgabe des Satzes 1 einen Beschluß. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers zur Bürgerschaftswahl, im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters. Ein gemeinsamer Beschluß ist in allen Angelegenheiten erforderlich, die sich nicht eindeutig allein einer der Wahlen zuordnen lassen.

(4) Während der Wahlhandlung muß die Beschlußfähigkeit beider Wahlvorstände des Wahlbezirks jederzeit gewährleistet sein. Zudem muß der Schriftführer oder sein Stellvertreter im Wahllokal anwesend sein.

(5) Für den Briefwahlvorsteher und den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Bezirkswahlleiter machen Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt.“

4.2 Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

4.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die beweglichen Wahlvorstände eines Wahlbezirks bestehen jeweils aus dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Bezirkswahlleiter können jedoch auch die beweglichen Wahlvorstände eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

5.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Außerdem erhalten in allgemeinen und Sonderwahlbezirken die Wahlvorsteher eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 30 Deutsche Mark, mit der der besondere Aufwand für die Berufung der Beisitzer und für die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung als abgegolten gilt. Ihre Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 10 Deutsche Mark. Die Briefwahlvorsteher erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20 Deutsche Mark, mit der der besondere Aufwand für die Berufung der Beisitzer und für die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung als abgegolten gilt."

5.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Wahlvorstandsmitglieder, die ihr Amt bei beiden Wahlen ausüben, erhalten die Entschädigung nur einmal."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

6.1 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

6.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Wählerverzeichnis ist in zwei Abschnitte zu gliedern. In den ersten Abschnitt sind die Personen einzutragen, die sowohl für die Bürgerschaftswahl als auch für die Bezirksversammlungswahl wahlberechtigt sind. In den zweiten Abschnitt sind diejenigen einzutragen, die nur zur Bezirksversammlungswahl wahlberechtigt sind; die hierfür verwendeten Blätter müssen sich in der Farbe des Papiers unterscheiden."

7. In § 8 wird hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 hat der Wahlberechtigte in seinem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu versichern, daß er im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung inne hat und die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt."

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

8. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Benachrichtigungen der Wahlberechtigten im ersten Abschnitt des Wählerverzeichnisses müssen sich von denen der Wahlberechtigten im zweiten Abschnitt in der Farbe des Papiers unterscheiden."

9. In § 10 Absatz 1 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 12 Absatz 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der zuständigen Behörde bedient werden."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

10.1 In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Bezirkswahlleiter" die Wörter „der Bürgerschaftswahl" eingefügt.

10.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Bezirkswahlleiter der Bezirksversammlungswahl ist vor der Entscheidung zu hören."

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

10.3 Im neuen Absatz 4 werden hinter dem Wort „Bezirkswahlleiter" die Wörter „der Bürgerschaftswahl" eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

11.1 In Absatz 4 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„In diesem Falle ist vor der Ausstellung des Wahlscheines durch Rückfrage bei dem für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher für die Bürgerschaftswahl festzustellen, ob noch keine Stimmabgabe stattgefunden hat. Der jeweilige Wahlvorsteher ist von der Ausstellung des Wahlscheines zu unterrichten; das Wählerverzeichnis ist in gleicher Weise wie in den Fällen des § 30 Absatz 2 zu berichtigen."

11.2 In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „dem Bezirkswahlleiter" durch die Wörter „den zuständigen Bezirkswahlleitern" ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

12.1 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für den Wahlschein ist ein Vordruck zu verwenden. Soweit der Wahlschein nicht im automatisierten Verfahren erstellt wird, ist er von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten zu unterschreiben. Wahlscheine, die zur Stimmabgabe bei der Bürgerschafts- und der Bezirksversammlungswahl gelten, müssen sich von denen, die nur zur Bezirksversammlungswahl gelten, in der Farbe des Papiers unterscheiden.

(2) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, sind dem Wahlschein beizufügen:

1. die Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl und die Bezirksversammlungswahl, wenn der Wahlschein für beide Wahlen gilt, sonst nur der Stimmzettel für die Bezirksversammlungswahl,
2. ein Wahlumschlag,
3. ein Wahlbriefumschlag und
4. das jeweilige Merkblatt zur Briefwahl."

12.2 In Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „ist der Wahlvorstand" durch die Wörter „sind die jeweiligen Wahlvorstände" ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

13.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter fordert" durch die Wörter „Die Landeswahlleiter fordern" ersetzt.

13.2 In Satz 2 werden die Wörter „Er gibt" durch die Wörter „Sie geben" und das Wort „weist" durch das Wort „weisen" ersetzt.

14. In § 19 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Der“ das Wort „zuständige“ eingefügt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

15.1 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Landeswahlleiter“ die Wörter „der Bürgerschaftswahl“ und hinter dem Wort „Bezirkswahlleiter“ die Wörter „der Bezirksversammlungswahl“ eingefügt.

15.2 In Absatz 4 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. eine Versicherung des Unterzeichners oder des Bewerbers, falls dieser in Hamburg keine Wohnung inne hat, daß er die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Bürgerschaftswahl oder zur Bezirksversammlungswahl erfüllt. Zusätzlich sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben. Die Versicherung ist bei Einreichung mit dem jeweiligen Formblatt nach Anlage 3, 4 oder 6 zu verbinden.“

16. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Bezirkswahlleiter“ und hinter dem Wort „Landeswahlleiter“ jeweils die Wörter „der Bezirksversammlungswahl“ eingefügt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

17.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgerschaftswahl“

17.2 Absatz 6 wird aufgehoben.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

18.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassung der Wahlvorschläge für die Bezirksversammlungswahl“

18.2 Es wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für die Zulassung der Bezirkswahlvorschläge gilt § 23 entsprechend mit der Maßgabe, daß an der Stelle der Landeswahlorgane der Bürgerschaftswahl die jeweiligen Bezirkswahlorgane der Bezirksversammlungswahl tätig werden. Der Bezirkswahlleiter weist nach der Beschlußfassung des Bezirkswahlausschusses auch auf das zulässige Rechtsmittel hin und übersendet dem Landeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlagen.“

18.3 Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

19. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter macht“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiter machen“ ersetzt.

20. In § 28 Absatz 2 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter veröffentlicht“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiter veröffentlichen“ ersetzt.

21. § 29 wird wie folgt geändert:

21.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Wahlvorstehern ist spätestens am Tage vor der Wahl durch die zuständige Behörde das erforderliche Wahlmaterial zu übergeben. Dem Wahlvorsteher der Bürgerschaftswahl ist dabei auch das Wählerverzeichnis auszuhändigen. Er ist für die sichere Aufbewahrung des Wählerverzeichnisses verantwortlich.“

21.2 In Absatz 4 werden die Wörter „den Tisch des Wahlvorstandes“ durch die Wörter „den Tisch der Wahlvorstände“ ersetzt.

22. § 30 wird wie folgt geändert:

22.1 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Wahlvorsteher“ die Wörter „der Bürgerschaftswahl nach Abstimmung mit dem Wahlvorsteher der Bezirksversammlungswahl“ eingefügt.

22.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

22.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlvorstand überzeugt“ durch die Wörter „Die Wahlvorstände überzeugen“ ersetzt.

22.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „Der Wahlvorsteher verschließt“ durch die Wörter „Die Wahlvorsteher verschließen“ ersetzt.

22.3 Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor Beginn der Stimmabgabe bestimmen die Wahlvorstände durch gemeinsamen Beschluß (§ 3 Absatz 3) einen Schriftführer und seinen Stellvertreter. Diese müssen Mitglied des Wahlvorstandes für die Bürgerschaftswahl sein.“

23. § 31 wird wie folgt geändert:

23.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wähler erhält im Wahlraum je einen Stimmzettel für die Wahl, bei der er wahlberechtigt ist, und einen Umschlag. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen prüft ein Mitglied der Wahlvorstände, für welche Wahl der Wähler wahlberechtigt ist und ob der Wähler in dem betreffenen Bezirk wählen darf.“

23.2 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Wahlvorstand achtet“ durch die Wörter „Die Wahlvorstände achten“ ersetzt.

23.3 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Tisch des Wahlvorstandes“ durch die Wörter „den Tisch der Wahlvorstände“ ersetzt.

23.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

23.4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „gibt der Wahlvorsteher oder das dafür bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei“ durch die Textstelle „wird die Wahlurne durch ein Mitglied der Wahlvorstände freigegeben“ ersetzt.

23.4.2 In Satz 4 werden die Wörter „des Wahlvorstandes" durch die Wörter „der Wahlvorstände" ersetzt.

23.5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

23.5.1 In Satz 1 wird die Textstelle „dem Wahlvorsteher oder dem an der Wahlurne eingesetzten Mitglied des Wahlvorstandes" durch die Textstelle „den Wahlvorstehern oder dem an der Wahlurne eingesetzten Mitglied der Wahlvorstände" ersetzt.

23.5.2 In Satz 2 wird die Textstelle „darf der Wahlvorsteher oder das an der Wahlurne eingesetzte Mitglied des Wahlvorstandes" durch die Textstelle „dürfen die Wahlvorsteher oder das an der Wahlurne eingesetzte Mitglied der Wahlvorstände" ersetzt.

23.6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

23.6.1 Die Wörter „Der Wahlvorstand hat" werden durch die Textstelle „Die Wahlvorstände haben durch gemeinsamen Beschluß (§ 3 Absatz 3 Satz 2)" ersetzt.

23.6.2 In Nummer 1 wird das Wort „oder" durch das Wort „und" ersetzt.

24. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32
Beanstandung des Wahlrechts

Meint ein Mitglied der Wahlvorstände, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, so beschließt der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl über die Zulassung oder Abweisung. Der Wahlvorstand der Bezirksversammlungswahl ist vor der Beschlußfassung anzuhören. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken."

25. § 33 wird wie folgt geändert:

25.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

25.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „dem Wahlvorsteher" durch die Wörter „einem der Wahlvorsteher" ersetzt.

25.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „dem Wahlvorstand" durch die Wörter „den Wahlvorständen" ersetzt.

25.1.3 In Satz 3 werden die Wörter „des Wahlvorstandes" durch die Wörter „der Wahlvorstände" ersetzt.

25.2 In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Wahlvorstand hat" durcn die Wörter „Die Wahlvorstände haben" ersetzt.

26. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher für die Bürgerschaftswahl. Dieser prüft, ob der Wahlschein für den Wahlbezirk ausgestellt ist und ob er nicht in der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, entscheiden die Wahlvorstände durch gemeinsamen Beschluß (§ 3 Absatz 3) über die Zulassung des Wahlscheininhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlschein wird auch im Falle der Zurückweisung einbehalten. Im übrigen gilt § 31."

27. § 35 wird wie folgt geändert:

27.1 In Satz 1 werden die Wörter „vom Wahlvorsteher" durch die Wörter „von den Wahlvorstehern" ersetzt.

27.2 In Satz 3 werden die Wörter „erklärt der Wahlvorsteher" durch die Wörter „erklären die Wahlvorsteher" ersetzt.

28. § 36 wird wie folgt geändert:

28.1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

28.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „darf sich der bewegliche Wahlvorstand" durch die Wörter „dürfen sich die beweglichen Wahlvorstände" ersetzt.

28.1.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „unbeobachtet" die Wörter „gegebenenfalls mit Hilfe einer Hilfsperson" eingefügt.

28.1.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 33 gilt entsprechend."

28.2 In Absatz 9 wird die Bezeicnnung „§ 3 Absatz 4" durch die Bezeichnung „§ 3 Absatz 6" ersetzt.

29. § 37 wird wie folgt geändert:

29.1 In Absatz 1 Nummer 5 wird die Textstelle „den darauf angegebenen Bezirkswahlleiter, bei dem" durch die Textstelle „die darauf angegebene Adresse, bei der" ersetzt.

29.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für nur zur Bezirksversammlungswahl Wahlberechtigte gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß nur der Stimmzettel der Bezirksversammlungswahl persönlich zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen und dieser zu verschließen ist."

30. Die §§ 38 und 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 38
Zählen der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Gesamtzahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich zwischen der so ermittelten Summe von Stimmabgabevermerken und Wahlscheinen auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung mit der Zahl der Wahlumschläge, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 39
Zählen der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt ist, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteher die Wahlumschläge und nehmen die Stimmzettel heraus. Dabei sind mit ihrem etwaigen Inhalt beiseite zu legen:

1. Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken geben,
2. Wahlumschläge, die mehr als je einen Stimmzettel für die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahl enthalten,
3. leere Wahlumschläge und
4. Wahlumschläge mit sonstigem Inhalt.

(2) Die entnommenen Stimmzettel sind nach Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahl getrennt zu stapeln und zu zählen. Diese Zahlen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl bildet danach aus den Stimmzetteln der Bürgerschaftswahl nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel. Ebenfalls zu stapeln sind nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben.

(4) Sodann werden die Stapel mit den gültigen Stimmen von jeweils zwei Beisitzern unabhängig voneinander daraufhin geprüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel gleichlautet, und gezählt. Der Wahlvorsteher der Bürgerschaftswahl prüft, ob die Ergebnisse übereinstimmen, sagt sie laut an und läßt sie vermerken. Die ausgezählten Stimmzettel werden beiseite gelegt und bleiben unter Aufsicht.

(5) Über die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, entscheidet der Wahlvorstand der Bürgerschaftswahl. Der Wahlvorsteher der Bürgerschaftswahl gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt sie auf der Rückseite des Stimmzettels. Die Unterlagen werden beiseite gelegt und bleiben unter Aufsicht.

(6) Die Stimmzettel der Bezirksversammlungswahl sind entsprechend den Absätzen 3 bis 5 mit der Maßgabe auszuzählen, daß an die Stelle des Wahlvorstandes für die Bürgerschaftswahl der Wahlvorstand für die Bezirksversammlungswahl tritt.

(7) Über die nach Absatz 1 beiseite gelegten Wahlumschläge entscheidet für jede Wahl gesondert der zuständige Wahlvorstand. Der jeweilige Wahlvorsteher gibt die Entscheidung bekannt und vermerkt sie jeweils auf dem Wahlumschlag. Die Unterlagen werden beiseite gelegt und bleiben unter Aufsicht.

(8) Der Schriftführer übernimmt die Ergebnisse in die Wahlniederschrift. Zwei vom jeweiligen Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammmenzählung.

(9) Übt ein Mitglied eines Wahlvorstandes sein Amt bei beiden Wahlen aus, muß das Zählen der Stimmen nacheinander erfolgen."

31. In § 40 wird Absatz 3 aufgehoben.

32. § 42 wird wie folgt geändert:

32.1 In Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „der Wahlvorstand besonders beschlossen hat (§ 34 Satz 3; § 39 Absatz 5 Satz 1)" durch die Textstelle „ein besonderer Beschluß ergangen ist. Gemeinsame Beschlüsse (§ 3 Absatz 3) sind als solche zu kennzeichnen" ersetzt.

32.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlvorsteher haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind. Sie haben sie den Bezirkswahlleitern unverzüglich zu übergeben."

33. § 43 wird wie folgt geändert:

33.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haben die Wahlvorstände ihre Aufgaben erledigt, verpacken die Wahlvorsteher gemeinsam die benutzten Stimmzettel, die leer abgegebenen Wahlumschläge und die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, verschließen die einzelnen Pakete und übergeben diese der zuständigen Behörde. Bis zur Übergabe an die zuständige Behörde haben die Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind."

33.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Der Wahlvorsteher gibt der zuständigen Behörde die ihm" durch die Wörter „Die Wahlvorsteher geben der zuständigen Behörde die ihnen" ersetzt.

34. § 44 wird wie folgt geändert:

34.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

34.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Bezirkswahleiter sammelt die eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet und hält" durch die Wörter „Die Bezirkswahlleiter sammeln die eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet und halten" ersetzt.

34.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „Er vermerkt" durch die Wörter „Sie vermerken" ersetzt.

34.2 In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Bezirkswahlleiter treffen durcn nähere Vereinbarung mit der Deutschen Post AG Vorkehrungen dafür, daß alle am Wahltage noch vor Schluß der Wahlzeit bei den für die jeweiligen Bezirkswahlleiter zuständigen Zustellpostämtern oder dem sonst für die Zustellung vorgesehenen zentralen Postamt der Deutschen Post AG in Hamburg eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden."

34.3 In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bezirkswahlleiter übergibt" durch die Wörter „Die Bezirkswahlleiter übergeben" ersetzt.

35. § 45 wird wie folgt geändert:

35.1 Absatz 1 wird wie folgt geandert:

35.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des" durch die Wörter „von den Briefwahlvorstehern gemeinsam bestimmtes Mitglied eines" ersetzt.

35.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „des Briefwahlvorstehers“ durch die Wörter „der Briefwahlvorsteher“ ersetzt.

35.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschließen die Briefwahlvorstände durch gemeinsamen Beschluß (§ 3 Absatz 3) über die Zulassung oder Zurückweisung.“

35.3 In Absatz 4 werden die Wörter „stellt der Briefwahlvorstand“ durch die Wörter „stellen die Briefwahlvorstände“ ersetzt.

35.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) §§ 42 und 43 finden entsprechende Anwendung.“

35.5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

35.5.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Landeswahlleiter feststellt“ durch die Wörter „die Landeswahlleiter feststellen“ ersetzt.

35.5.2 In Satz 2 werden die Wörter „dem Briefwahlvorstand“ durch die Wörter „den Briefwahlvorständen“ ersetzt.

36. § 46 wird wie folgt geändert:

36.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

36.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Bezirkswahlleiter prüft“ durch die Wörter „Die Bezirkswahlleiter prüfen“ ersetzt.

36.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie stellen nach den Wahlniederschriften jeweils das endgültige Ergebnis der Wahl zur Bürgerschaft oder der Wahl zur Bezirksversammlung zusammen.“

36.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und die Wahl zur Bezirksversammlung“ gestrichen.

36.3 In Absatz 3 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Der Bezirkswahlausschuß der Bezirksversammlungswahl stellt entsprechend der Regelung in Absatz 2 das Ergebnis der Wahl zur Bezirksversammlung fest.“

37. In § 48 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter veröffentlicht“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiter veröffentlichen“ ersetzt.

38. In § 50 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „die Landeswahlleiter“ und das Wort „anordnet“ durch das Wort „anordnen“ ersetzt.

39. In Anlage 4 erhält die „Bescheinigung des Wahlrechts“ folgende Fassung:

„Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder — ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen — Staatsangehörige(r) der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Er/Sie erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 6 des Bezirksversammlungswahlgesetzes, ist nicht nach § 7 des Bezirksversammlungswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und im oben bezeichneten Bezirk wahlberechtigt.“

40. In der Anlage 6 wird hinter den Wörtern „ist am Wahltag“ folgende Textstelle eingefügt:

„als

☐ Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes

☐ Staatsangehörige/Staatsangehöriger des Mitgliedstaates . . . der Europäischen Union“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. Mai 1997.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.